

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation : OdASanté

Adresse : Seilerstrasse 22

Kontaktperson : Peter Studer

Telefon : 031 280 88 88

E-Mail : peter.studer@odasante.ch

Datum : 24.01.19

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung _____	5
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung _____	8
Entwurf Registerverordnung GesBG _____	10
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG _____	13
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) _____	14
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) _____	15
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung _____	17
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG _____	18
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung _____	19
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG _____	20
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG _____	21

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
OdASanté	<p>OdASanté begrüsst generell den sorgfältig durchgeführten Prozess zur Entstehung der Verordnungen zum Gesundheitsberufegesetz. Im Besonderen ist die Struktur der Beschreibung der berufsspezifischen Kompetenzen umfangmässig und inhaltlich nun gut zwischen den einzelnen betroffenen Studiengängen abgestimmt. Dies auch mit dem Ziel, nur die Kompetenzen festzulegen, die für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit minimal notwendig sind.</p> <p>Die meisten von OdASanté im Erarbeitungsprozess und bei der Anhörung angeregten Ergänzungen / Anpassungen wurden berücksichtigt. Einige Änderungen können die Vergleichbarkeit und Abstimmung in der Kompetenzverordnung noch verstärken. Dies gilt speziell für den Bereich Pflege.</p>
OdASanté	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>In der Verordnung wird in den Studiengängen "Pflege", "Ergotherapie" und "Ernährung & Diätetik" der Einbezug von Angehörigen aufgeführt. Der Begriff "Angehörige" wird in den Erläuterungen zu Art. 2 (Pflege) Bst. a definiert und bezieht neben den Angehörigen im engeren Sinn auch Bezugspersonen ohne verwandtschaftliche Beziehung mit ein. Dies entspricht der von OdASanté angesichts des gesellschaftlichen Wandels angeregten Öffnung des Begriffs "Angehörige".</p> <p>OdASanté geht davon aus, dass diese Definition auch für die anderen Buchstaben des Studienganges Pflege und im Besonderen für die anderen Studiengänge gilt.</p> <p>Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" nicht als einleitende Bemerkung oder Fussnote in die Erläuterungen aufgenommen werden soll.</p>
OdASanté	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>Für die Akkreditierung der Studiengänge ist die Konkretisierung der in der Kompetenzenverordnung festgelegten berufsspezifischen Kompetenzen in Form von Akkreditierungsstandards vorgesehen (Art. 10 Absatz 1). In der Verordnung ist vorgesehen, dass diese durch das EDI nach Anhörung des Hochschulrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates, der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und des SBFJ festgelegt werden. (Art. 10 Absatz 2)</p> <p>Damit interpretieren die Standards die, zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Berufsorganisationen) definierten Kompetenzen.</p> <p>Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, verlangt OdASanté, dass die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt in die Anhörung mit einbezogen</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	werden.
OdASanté	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>OdASanté begrüsst, dass die selbstständige Beherrschung von Notfallsituationen in den berufsspezifischen Kompetenzen für die Studiengänge Pflege und Hebamme aufgenommen wurde. Diese Kompetenzen müssen jedoch sinngemäss auch in den anderen Berufsprofilen explizit erwähnt werden.</p>
OdASanté	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>Verschiedene Mitglieder von OdASanté bemängeln die zum Teil nicht stimmige Übersetzung der Kompetenzen zwischen Deutsch und Französisch.</p>
OdASanté	<p>Gesundheitsberuferegisterverordnung:</p> <p>OdASanté begrüsst die Einrichtung eines nationalen Registers für die Gesundheitsberufe. Ebenso erscheint uns die Führung des Gesundheitsberuferegisters und NAREG durch eine einzige Organisation als sinnvoll.</p> <p>Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bedauern allerdings, dass die verschiedenen Register im Bereich der Gesundheits- und Medizinalberufe aufgrund rechtlicher Aspekte nicht in einem einzigen, vom Bund geführten Register zusammengefasst werden können. Die Bewirtschaftung verschiedener Register erscheint uns nicht optimal in Bezug auf die Kosten..</p>
OdASanté	<p>Gesundheitsberufeerkennungverordnung:</p> <p>OdA Santé unterstützt, im Hinblick auf den Fachkräftemangel, die klare Regelung der Anerkennung ausländischer und altrechtlicher Abschlüsse bei den Gesundheitsberufen, im Besonderen unter der Berücksichtigung der Qualitätssicherungs-Massnahmen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	2		a	<p>OdaSanté beantragt die Vereinfachung des Textes wie folgt:</p> <p>Bisherige Textpassage: "die Verantwortung für die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess..."</p> <p>Neu: "die Verantwortung für den Pflegeprozess"</p> <p>Begründung: Die Bezeichnung Prozess impliziert bereits, dass alle Aktivitäten gemeint sind. Eine Präzisierung erübrigt sich, da in den nachfolgenden Bst. alle Aktivitäten aufgeführt werden. Ausserdem wird auch in den anderen Studiengängen ausschliesslich von der Verantwortung für den entsprechenden Prozess gesprochen. Die Ergänzung ".. für die Gesamten Aktivitäten.." im Bereich Pflege suggeriert, dass bei den anderen Studiengängen nicht alle Aktivitäten gemeint sind.</p>
OdASanté	2		c	<p>Bisherige Textpassage: "...zu planen und durchzuführen."</p> <p>Neu: "...zu planen, durchzuführen und zu evaluieren."</p> <p>Begründung: Damit beschreibt der Abschnitt den gesamten Prozess und stellt sicher, dass die zu behandelnden Personen auch in die Bewertung und Verbesserung der Massnahmen einbezogen werden (analog zum Lehrgang Hebamme). Bst. d) ergänzt dann noch, dass dabei die massgebenden wissenschaftlichen Kriterien und Normen anzuwenden sind.</p>
OdASanté	2		i	<p>Bisherige Textpassage: "...gegenüber anderen Berufsangehörigen."</p> <p>Neu: "...gegenüber Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen."</p> <p>Begründung: andere Berufsangehörige kann im engeren Sinn verstanden werden als andere diplomierte Pflegefachpersonen. Es sind aber unter anderem auch Fachpersonen Gesundheit EFZ, spezialisierte Fachpersonen BP und HFP gemeint. In den übrigen Abschnitten der Verordnung, unter anderem auch im Bst. k von Art. 2, wird bereits die neue Formulierung verwendet.</p>
OdASanté	2		neu	<p>Pflegefachpersonen kommen anderen Menschen physisch und psychisch oft sehr nahe. In manchen Situationen sind die zu Pflegenden sehr auf Pflegefachpersonen angewiesen. Deshalb sind vertiefte Kenntnisse der Pflege- und</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				<p>Medizinethik und eine ethische HALTUNG unabdingbare Voraussetzungen für die Pflegepraxis, welche im Studium gelehrt und gefördert werden müssen. Dafür braucht es einen separaten Punkt unter Art. 2.</p> <p>Formulierungsvorschlag: ...zu jedem Zeitpunkt die Sicherheit und Würde der Patienten zu gewährleisten, mittels professioneller und berufsethischer Haltung und Reflexion der eigenen Werte. (Wurde 2017 durch die FKG Fokusgruppen erarbeitet und validiert)</p>
OdASanté	2		neu	<p>Oft können Pflegefachpersonen ihre Arbeit nur mittels technischen Geräten und in Kenntnis der nationalen Vorgaben (z.B. Epidemien-gesetz und seine Verordnungen) korrekt ausführen. Es fehlt dazu ein Punkt unter Art. 2.</p> <p>Formulierungsvorschlag: ...Technologien, Instrumente und Qualitätsverfahren kompetent, effizient und reflektiert einzusetzen und die relevanten nationalen Strategien und rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. (Wurde 2017 durch die FKG Fokusgruppen erarbeitet und validiert)</p>
OdASanté	3		d	<p>Bisherige Textpassage: "...mit den zu behandelnden Personen und unter Berücksichtigung von deren Ressourcen festzulegen."</p> <p>Neu: "...mit den zu behandelnden Personen und unter Berücksichtigung von deren Ressourcen festzulegen, durchzuführen und zu evaluieren;"</p> <p>Begründung: Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Planung sondern auch die Durchführung und im Besonderen die Beurteilung der Interventionen mit den zu behandelnden Personen erfolgen. Die nachfolgenden Buchstaben (e - i) beschreiben dann die anzuwendenden Methoden und den Einbezug der relevanten Erkenntnisse.</p>
OdASanté	6		d	<p>Bisherige Textpassage: "die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie dem Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen;"</p> <p>Neu: "die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie dem Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen, durchzuführen und zu evaluieren;"</p> <p>Begründung: Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Auswahl sondern auch die Durchführung und im Besonderen die Beurteilung der Interventionen unter Berücksichtigung der erwähnten Faktoren erfolgen sollen. Die nachfolgenden Buchstaben (e - f) beschreiben dann analog der Lehrgänge Hebamme und Pflege die anzuwendenden Methoden und den Einbezug der relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

OdASanté	10	2	<p>Bisherige Textpassage: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und das SBFI ein."</p> <p>Neu: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung, das SBFI und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ein."</p> <p>Begründung: Die Akkreditierungsstandards sollen gemäss Art. 10 Absatz 1 die berufsspezifischen Kompetenzen konkretisieren. Damit interpretieren die Standards die, mit den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Berufsorganisationen) definierten Kompetenzen. Dies soll nur mit der Mitarbeit der Experten der OdA's erarbeitet werden, da sonst die Gefahr von Fehlinterpretationen entsteht.</p>
----------	----	---	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	1	OdASanté teilt die Auffassung, dass mit den vorliegenden Kompetenzen eine vergleichbare Struktur geschaffen wurde und trotzdem die berufsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt sind. Mit den angeregten Ergänzungen / Änderungen kann die Vergleichbarkeit noch verstärkt werden.
OdASanté	2 / Art. 1	OdASanté begrüsst generell die gute Flughöhe der Kompetenzdefinitionen. OdASanté erachtet die Beschränkung auf relevante Kompetenzen für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit als sinnvoll.
OdASanté	2 / Art. 2a	Die Bemerkung bezüglich den Angehörigen gilt generell für alle enthaltenen Berufe. Ansonsten müsste der Begriff "Gesundheitsfachpersonen" in "Pflegefachpersonen" abgeändert werden. Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" nicht als einleitende Bemerkung oder Fussnote in die Erläuterungen aufgenommen werden soll. (siehe allgemein Bemerkungen)
OdASanté	2 / Art. 2b	Die Formulierung "Absolventinnen und Absolventen können den Pflegebedarf systematisch erheben " impliziert, dass sie es können wenn sie wollen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege erheben systematisch den Pflegebedarf. Sie gewichten die Ergebnisse der Pflegebedarfserhebung und leiten die nötigen Schritte ein.
OdASanté	2 / Art. 2d, 3g, 4e, 5h, 6f 2 / Art. 7h, 8f	Die Ergänzung dieser Abschnitte gegenüber dem Verordnungstext mit dem Zusatz "...und wo nötig Verbesserungen einzuleiten" ist sehr zu begrüssen und handlungsanleitend für die Ausbildung der Gesundheitsfachleute. Diese Ergänzung sollte dementsprechend auch bei den zwei verbleibenden Studiengängen (Optometrie und Osteopathie) ebenfalls ergänzt werden. (7h und 8f). Generell sollte dabei die Formulierung "..und wo nötig.." ersetzt werden durch "..und bei Bedarf.."
OdASanté	2 / Art. 2i	Der Satz ist nicht vollständig. Es fehlt ... in Pflege.... ausserdem kann die Delegation auch an Pflegefachpersonen mit eidg. Prüfungen erfolgen. Wir schlagen daher folgende Änderung/Ergänzung vor:

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

		<p>bisheriger Text: "Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in können aufgrund ihrer Einschätzung der Pflegesituation, bestimmte Aufgaben im Pflegeprozess beispielsweise an Fachpersonen mit einer beruflichen Grundbildung delegieren"</p> <p>neuer Text: "Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege können aufgrund ihrer Einschätzung der Pflegesituation, bestimmte Aufgaben im Pflegeprozess beispielsweise an Fachpersonen mit Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder eidgenössischen Prüfung delegieren...."</p>
--	--	---

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	2			<p>Der Begriff Gesundheitsfachpersonen ist nicht nur in dieser Verordnung für Personen nach Art. 24 Absatz 1 GesBG gültig. Wir schlagen vor den Text der Verordnung neu zu formulieren:</p> <p>Bisheriger Verordnungstext: "In dieser Verordnung gelten Personen nach Artikel 24 Absatz 1 GesBG als Gesundheitsfachpersonen."</p> <p>Neu: „Als Gesundheitsfachpersonen gemäss dieser Verordnung gelten alle in Artikel 24 Absatz 1 GesBG genannten Personen.“</p>
OdASanté	2			<p>Französischer Text : Professionnel est un nom dans cette phrase et pas un adjectif, donc il s'écrit au masculin (bleu) ou il faut mettre dans le titre Professionnel(le)s et idem dans le texte.</p>
OdASanté	4	2		<p>Es ist zu begrüßen, dass das BAG die Einhaltung der Datenschutzvorgaben des Bundes überprüft.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das BAG damit garantiert, dass alle relevanten Datenschutzvorgaben des Bundes, aber auch jene Vorgaben, die für den freien Personenverkehr mit der EU erforderlich sind, in das GesREG integriert werden.</p> <p>Das BAG soll neben der Einhaltung der Datenschutzvorgaben auch die Qualität der Registerführung überprüfen und garantieren.</p>
OdASanté	5			<p>Der Artikel ist gut durchdacht und es erscheint sinnvoll, die Informationen zu Versichertennummer (e), GLN (i) und Todesdatum zu erheben und dadurch zu vermeiden, dass Verstorbene längerfristig registriert bleiben.</p> <p>Es fehlt eine Vorgabe zur aktiven Information der kompetenten EU Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU)</p>
OdASanté	5	1	f	<p>Verordnungstext: „inländische Bildungsabschlüsse nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG mit Ausstellungsdatum,-ort und -land;“</p> <p>Für die Öffentlichkeit sollte der höchste vorhandene Bildungsabschluss sichtbar sein, d.h. ein allenfalls vorhandener Masterabschluss, auch wenn die Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GesBG auf einem tieferen Bachelorabschluss basiert.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				Wir regen deshalb an, dass der höchste Bildungsabschluss ebenfalls aufgeführt wird, wie zum Beispiel MSc Abschlüsse, Nachdiplomstudiengänge HF oder höhere Fachprüfungen HFP und dass die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, rechtlich relevante Weiterbildungen zu erfassen.
OdASanté	6	1	d	Die Verordnung verlangt dass die Kantone die Adresse des Arbeitgebers eintragen. Gemäss Art. 15 Absatz 1 (Nachführungspflicht der Kantone) müsste also bei jedem Arbeitgeberwechsel einer Gesundheitsfachperson die kantonale Behörde dies erfahren und eintragen. Es gibt im GesBG aber keine dementsprechende Meldepflicht der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gegenüber dem Kanton !? Falls sich der Artikel nur auf selbständig Erwerbende bezieht wäre dies zu präzisieren.
OdASanté	6	1	e	Die Meldung von Einschränkungen und Verweigerungen der Berursausübung in eigener fachlicher Verantwortung erscheint uns in Art. 6 nachvollziehbar sicher gestellt. Es fehlt eine Vorgabe zur Rolle der Kantone bezüglich der Berufspflichten (Art. 16 und 17 GesBG). Die Notwendigkeit der Überprüfung, sowie die Methoden der Überprüfung sollen vorgegeben sein. Andernfalls wird es bis zu 26 unterschiedliche Lösungen geben. Damit wäre die Patientensicherheit in Frage gestellt und interkantonale Vergleiche würden verunmöglicht oder zumindest stark erschwert.
OdASanté	8	1		Entsprechend dem vorhergehenden Antrag zum Eintragen des höchsten Abschlusse (Art 5 1 f) müssen die höheren Fachschulen ebenfalls die Abschlüsse NDS HF AIN (Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege) dem SRK
OdASanté	neu			Das SBF1 muss, entsprechend dem Antrag zu 5 1 f), ebenfalls die HFP-Abschlüsse, welche von den im GesBG aufgeführten Gesundheitsberufe erworben wurden, dem SRK melden.
OdASanté	13/14	1		Laut Art. 13 und 14 können Behörden und die Gesundheitsfachpersonen auf die besonders schützenswerten Daten zugreifen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. Das scheint uns grundsätzlich sinnvoll. Es gibt jedoch weitere Akteure, für die eine Information über Berufsverbote bzw. Berufseinschränkungen von Bedeutung ist: EU-Behörden und Berufsverbände. Bei den Berufsverbänden könnte ein Berufsausübungsverbot ein Ausschlussverfahren aus dem Berufsverband nach sich ziehen. Es sind in der Verordnung also Vorgaben zur aktiven Information der kompetenten EU Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU) sowie eine Vorgabe zur aktiven Information der entsprechenden Berufsverbände bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen zu ergänzen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

OdASanté	18	1		<p>Art. 18 Absatz 1 der Verordnung definiert, dass jede zu registrierende Gesundheitsfachperson eine Gebühr von 130 Franken zu bezahlen hat.</p> <p>Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse gibt vor, dass die Übertragung der Daten ins Gesundheitsberuferegister kostenlos ist. Nur Art. 2 Absatz 3 sagt, dass das SRK Gebühren erheben kann.</p> <p>Dies ist ein Widerspruch und Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Gesundheitsfachpersonen die sich registrieren lassen.</p>
----------	----	---	--	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	2 / Art. 3	OdASanté unterstützt die Beauftragung einer Organisation mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters und des NAREG. Unseres Erachtens wäre es aber sinnvoll beide Register GesReg und NAREG im gleichen System zuführen, wie bei der Diskussion der Anhörung am 6.12.17 bereits vorgeschlagen. Zumindest sollten die erwarteten Synergien inhaltlich und kostenmässig genauer definiert werden.
OdASanté	2 / Art. 5	Wir bedauern das Wegfallen der Diplomnummer, da diese bei Namensänderungen die Identifikation von unrechtmässiger Berufsausübung erschwert,
OdASanté	4 / Art 17	Das Ausmass für die Anpassung der technischen Schnittstelle für die Eintragung ist nicht abschätzbar. Es ist zu vermeiden, immense Kosten auf die Datenlieferant/innen abzuwälzen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	5	1	d	OdASanté begrüsst die Bestimmung, dass zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Fachhochschulbereich der Nachweis von praktischer Ausbildung oder Praxiserfahrung verlangt wird.
OdASanté	6		a & b	"Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I mit Zusatzausbildung" suggeriert, dass es sich um eine zwei verschiedene Ausbildungen handelt und nur die zweite eine Zusatzausbildung erfordert. Besser ist es die offizielle Bezeichnung "Pflegefachfrau / Pflegefachmann Diplomniveau I" wie in der offiziellen Titelbeschreibung des SBFI die zusammen mit dem SBK, dem SRK, dem BGS und OdASanté erstellt wurde. (Merkblatt für die tertiären Abschlüsse, die die Berufsbezeichnungen "Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson" berechtigen) Die gleiche Bemerkung gilt sinngemäss für die Bezeichnung DN II im Bst. a 8
OdASanté	5	1		Es kann sich bei den ausländischen Bildungsabschlüssen, neben Bildungsabschlüssen auf FH-Niveau oder im Berufsbildungsbereich, auch um Bildungsabschlüsse an der Universität handeln (dies ist z.B. im Bereich der Pflege der Fall für Spanien, Irland, Portugal, etc.; oder in der Ergotherapie und Ernährungsberatung z.B in skandinavischen Ländern). Diese Ergänzung bitte noch anbringen.
OdASanté	5	2		Bisherige Textpassage: Sind nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sorgt das SRK,..... neue Formulierung: Sind nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so definiert das SRK bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten Massnahmen..... Begründung: Beim Wortlaut so sorgt das SRK... kann der Eindruck entstehen, dass das SRK selbst alle Ausgleichsmassnahmen durchführen muss.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
OdASanté	2 / Art. 2	OdASanté begrüsst die Übertragung des Verfahrens aller durch das GesGB geregelten Bildungsabschlüsse an das SRK im Sinne eines einheitlichen Vorgehens.
OdASanté	2 / Art 5	Wo ist die automatische Ankerkennung von Abschlüssen für Pflegefachpersonen und Hebammen aus der EU festgehalten? In der Realität kommen die meisten ausländischen Pflegefachleute aus Nachbarländern und ihre Abschlüsse müssen basierend auf der (durch die Schweiz übernommene) EU Richtlinie 2005/36EG anerkannt werden.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
OdASanté	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Begründung: Die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung deckt die Kompetenzen des HF Lehrganges nicht vollständig ab. Die notwendige Zusatzausbildung gemäss dem SRK Reglement über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann" (anerkanntes Diplom gemäss Art. 6 Bst. a.7) ist seit 2003 in Kraft. Es ist daher aus Sicht von OdASanté nicht angebracht und notwendig die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung in die Liste der anerkannten Bildungsgänge mit aufzunehmen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté				Keine Bemerkungen
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté				Keine Bemerkungen
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté				Keine Bemerkungen
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OdASanté				Keine Bemerkungen
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				
OdASanté				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung und Registerverordnung PsyG

Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
OdASanté		Keine Bemerkungen
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		
OdASanté		